

Richtlinien zur Zucht von Working Kelpie und Australian Koolie (ENTWURF)



Fassung vom 6. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	4
2	Empfehlungen zur Zuchtverwendung.....	4
2.1	Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)	4
2.1.1	Ziel und Form der ZZP	4
2.1.2	Zulassungsbedingungen zur ZZP	4
2.1.3	Durchführung der ZZP.....	4
2.1.4	Bericht zur ZZP	5
2.2	Nachweis einer Arbeitsprüfung oder eines Zulassungstests.....	5
2.3	Gesundheitsnachweis	5
2.3.1	Dysplasie.....	5
2.3.2	Merle Farben.....	6
2.3.3	Erbkrankheiten.....	6
2.4	Eindeutige Kennzeichnung.....	6
2.5	Zuchtausschlussgründe.....	6
2.5.1	Gesundheitliche Gründe.....	6
2.5.2	Formwertfehler.....	6
2.5.3	Wesensmängel	7
2.6	Nachträglicher Zuchtausschluss	7
2.6.1	Grund	7
2.7	Importtiere.....	7
2.7.1	Im Ausland gezüchtete Hunde.....	7
2.7.2	Deckstation.....	7
2.8	Gebühren.....	7
3	Paarung.....	8
3.1	Identität	8
3.2	Mindestalter für die Zuchtverwendung	8
3.3	Verpflichtung der Eigentümer/Halter der Zuchttiere.....	8
3.4	Formelles	8
4	Der Wurf	9
4.1	Anzahl Würfe	9
4.2	Aufzucht der Welpen.....	9
4.3	Operative Eingriffe	9
4.4	Welpenabgabe/Impfung/Entwurmung	9
4.5	Zuchtstätten-Vorkontrolle und Wurfkontrollen.....	9
4.6	Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	10
4.7	Behebung von Mängeln.....	10

5	Administrative Verpflichtungen	11
5.1	Verpflichtungen des Züchters.....	11
5.2	Verpflichtungen des Zuchtwartes	11
6	Funktionäre	11
7	Gebühren	11
8	Rekurse.....	12
9	Weitere Bestimmungen	12
10	Änderungen dieser Richtlinie	12
11	Schlussbestimmungen	12
	Anhang Arbeitsprüfungen	13

1 Grundlage

Zu den Aufgaben des VATH gehört die Förderung der Entwicklung australischer Treib- und Hütehunderassen, die von der FCI nicht anerkannt werden. Zuchtstätten dieser Rassen können ein Gütesiegel erlangen, welches eine seriöse Zucht gemäss den Zielen des VATH bestätigt. Dieses Dokument beschreibt die Anforderungen und Voraussetzungen, welche zur Erlangung des Gütesiegels erforderlich sind.

Der VATH betreut zum heutigen Zeitpunkt folgende von der FCI nicht anerkannte australische Rassen:

- Working Kelpie
- Australian Koolie

Als Grundlage für diese Dokument gelten die Richtlinien der australischen Rasseclubs:

- Für den Working Kelpie: Working Kelpie Council of Australia
- Für den Australian Koolie: Koolie Club Australia

Zur Bestätigung, dass es sich um ein Hund dieser Rassen handelt, ist der Eintrag im Register der australischen Rasseclubs notwendig (Section A/B beim Koolie).

2 Empfehlungen zur Zuchtverwendung

2.1 Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

2.1.1 Ziel und Form der ZZP

Hündinnen und Rüden der oben genannten Rassen, mit denen gezüchtet werden soll, können an der ZZP teilnehmen und müssen den Empfehlungen der australischen Rasseclubs in hohem Masse entsprechen.

Die ZZP beinhaltet eine Begutachtung des Formwertes und eine Wesenprüfung.

2.1.2 Zulassungsbedingungen zur ZZP

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 15 Monate.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können in Absprache mit dem Zuchtwart (ZW) separat und erst am Schluss geprüft werden.

2.1.3 Durchführung der ZZP

Es wird mindestens eine ZZP pro Jahr durchgeführt. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt und mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Die Zuchtkommission kann in Ausnahmefällen - auf begründetes Gesuch hin - eine Einzel-ZZP bewilligen. Diese wird nach den gleichen Richtlinien wie eine ordentliche ZZP durchgeführt mit Ausnahme der Kosten (erhöhte Gebühr gem. Art. 7).

Die zu prüfenden Hunde sind beim ZW anzumelden. Der Anmeldung muss eine Kopie der AU beiliegen. Gleichzeitig ist die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Der

Einzahlungsbeleg, die Originalabstammungsurkunde und sämtliche Gesundheits-Attests sind zur ZPP mitzubringen.

Die Organisation der ZPP obliegt dem ZW. Die vorgeführten Hunde werden von einer vom Vorstand bestimmten Körkommission (KK) geprüft. Diese besteht aus einem vom VATH unabhängigen vorgeschlagenen Begutachter (Formwert) dem Wesensrichter und dem ZW (oder dessen Stellvertreter).

2.1.4 Bericht zur ZPP

Von jedem Hund wird an der ZPP ein Bericht zu Formwert und Wesen erstellt, in welchem dessen Vorzüge und Mängel festgehalten und der Entscheid begründet wird. Der Bericht wird sofort an der ZPP abgefasst und geschrieben und von den beurteilenden Begutachtern sowie vom Zuchtwart (-stellvertreter) unterzeichnet. Das Original wird dem Eigentümer ausgehändigt. Eine Kopie geht zu den Vereinsakten.

Der Entscheid über die Zuchtzulassung wird durch Mehrheitsbeschluss der KK gefällt und kann folgendermassen lauten:

- zuchttauglich
- nicht zuchttauglich
- zurückgestellt

Ein Hund kann anlässlich einer ZPP "zurückgestellt" werden, wenn die KK erkennt, dass er sich zum Zeitpunkt der Prüfung aus irgend einem Grund nicht optimal präsentiert oder nicht ausreichend entwickelt ist, und man ihn deshalb zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beurteilen sollte.

Ein Hund kann höchstens zweimal an einer ZPP teilnehmen.

2.2 *Nachweis einer Arbeitsprüfung oder eines Zulassungstests*

Die vom VATH akzeptierten Prüfungen sind in einem separaten Anhang aufgeführt.

Die Arbeitsprüfung muss von der SKG oder von Zuchtkommission (ZK) und Vorstand des VATH akzeptiert sein. Sie kann vor oder nach der ZPP abgelegt werden. In jedem Fall wird die Zuchttauglichkeit erst nach der bestandenen Prüfung ausgesprochen.

2.3 *Gesundheitsnachweis*

2.3.1 *Dysplasie*

Im Alter von mindestens 15 Monaten wird empfohlen für Hündinnen und Rüden der anerkannte Nachweis über Hüftdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) zu erbringen. Hunde, die HD und ED frei sind (A/0) oder andeutungsweise HD oder ED zeigen (B/1), können uneingeschränkt zur Zucht verwendet werden. Hunde mit leichter HD (C) können nur mit einem A-Hund gepaart werden. Hunde mit HD über Grad C oder ED2 und 3 sind von der Zucht auszuschliessen.

2.3.2 Merle Farben

Hunde mit Merle Farben dürfen nicht gepaart werden.

2.3.3 Erbkrankheiten

Ein klinischer Augentest wird empfohlen und sollte vor einem Wurf nicht länger als ein Jahr zurückliegen

Beim Koolie ist das Gehör nach der BEAR-Methode zu kontrollieren. Alle Welpen eines Wurfs sind vor der Abgabe vom Züchter auf vererbliche Taubheit nach o.g. Methode untersuchen zu lassen. Erkannte Mängel sind dem Käufer schriftlich im Kaufvertrag mitzuteilen.

Verbindungen zwischen Rüde und Hündin, in deren Wurf schwerwiegende vererbliche Krankheiten aufgetreten sind, dürfen nicht wiederholt werden. Vererben diese Tiere die gleiche schwerwiegende Krankheit auch mit einem anderen Partner, wird vor weiteren Verpaarungen abgeraten. Die Taubheit ist solange davon ausgenommen, bis der Erbgang entschlüsselt ist.

2.4 Eindeutige Kennzeichnung

Gemäss eidgenössischem Tierschutzgesetz müssen alle Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet werden.

2.5 Zuchtausschlussgründe

2.5.1 Gesundheitliche Gründe

Erbkrankheiten:

Einseitig und beidseitig taube Hunde.

Kryptorchismus:

Im Zweifelsfall kann die ZK ihren Entscheid von einer veterinärmedizinischen Abklärung abhängig machen.

2.5.2 Formwertfehler

Gebissfehler:

Vor- und Rückbiss, das Fehlen von Zähnen (M3 wird nicht berücksichtigt, zwei P1 dürfen fehlen, zusätzlich dürfen zwei weitere Zähne fehlen aber pro Kieferhälfte nur einer, die Canini müssen alle vorhanden sein).

Deutliche Fehlstellungen der Gliedmassen

2.5.3 Wesensmängel

Ängstlichkeit

Aggressivität und Schärfe

übertriebene Schreckhaftigkeit

Verhaltensstörungen

2.6 Nachträglicher Zuchtausschluss

2.6.1 Grund

Zur Zucht eingesetzte Hunde, die nachgewiesenermassen schwerwiegende strukturelle Fehler oder Mängel, Krankheiten oder Defekte vererben, oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, wird dringend von der weiteren Verpaarung abgeraten.

2.7 Importtiere

2.7.1 Im Ausland gezüchtete Hunde

Grundsätzlich haben alle importierten Hunde vor ihrer Zuchtverwendung die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen (spez. Art. 2) zu erfüllen.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung gemäss diesen Richtlinien. Der Wurf ist dem ZW des VATH ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieser Richtlinie erfüllen.

2.7.2 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung, die hier vorgeschriebenen Gesundheitstests vorweisen und die Zulassungsprüfung des VATH bestehen.

Auf eine bestandene Arbeitsprüfung wird verzichtet.

2.8 Gebühren

Die Gebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind für die ZZP gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto des VATH einzuzahlen und verfallen ungeachtet des Prüfungsergebnisses.

3 Paarung

3.1 Identität

Die Identität der zur Zucht verwendeten Tiere muss einwandfrei feststellbar sein (siehe Art. 2.4.).

3.2 Mindestalter für die Zuchtverwendung

Die Hunde aller betreuten Rassen können erst nach bestandener ZTP zur Zucht verwendet werden.

Rüden: ab 18 Monaten ohne obere Altersbegrenzung;

Hündinnen: ab 22 Monaten bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

In Ausnahmefällen kann einer bewährten Mutterhündin in guter Kondition ein Zusatzwurf bewilligt werden, wenn der Züchter mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Decktermin ein schriftliches Gesuch an den Zuchtwart mit beigelegtem tierärztlichen Zeugnis einreicht. Die Zuchtzulassung erlischt definitiv am 9. Geburtstag.

3.3 Verpflichtung der Eigentümer/Halter der Zuchttiere

Diese haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, ob die beiden Zuchtpartner eine Registerurkunde der australischen Rasseclubs besitzen und die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung gemäss vorliegenden Richtlinien erfüllen.

Im Ausland stehende Deckrüden müssen beim australischen Rasseclub registriert sein (beim Koolie Section A/B). Sie müssen die Gesundheitskriterien gemäss Art. 2.3 dieser Richtlinie erfüllen.

Rüden, die in der Schweiz für die Zucht nicht empfohlen sind und nachträglich ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht zum Decken für in der Schweiz stehende Hündinnen verwendet werden.

3.4 Formelles

Jede Belegung muss auf dem Formular des VATH („Deckbescheinigung Nicht-FCI Rassen“) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchttiere durch ihre Unterschrift bestätigt werden. Das Original geht an den VATH, jeweils eine Kopie an die Halter der Zuchttiere.

Sollte der Verdacht bestehen, dass die Welpen nicht den richtigen Vater oder sogar Mutter haben, kann von der ZK ein DNA Test verlangt werden. Ist der Verdacht falsch, übernimmt der Verein die Kosten des Tests. Verlangt ein Rüdenbesitzer einen Test, weil er Verdacht schöpft, dass die Welpen einen anderen Vater haben, muss dies der ZK gemeldet werden. Diese wird einen DNA Test verlangen. Ist der Verdacht falsch, werden die Kosten vom Rüdenbesitzer übernommen.

Wird ein Verdacht bestätigt, gehen die Kosten zu Lasten des Züchters.

4 Der Wurf

4.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann die ZK ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss der ZK 2 Monate vor der geplanten Belegung unterbreitet werden.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tage) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen.

Jeder gefallene Wurf muss der ZK gemeldet werden.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

4.2 Aufzucht der Welpen

In einem Wurf sollen nur gesunde, kräftige Welpen aufgezogen werden. Lebensschwache Welpen sind innert fünf Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht zu euthanasieren. Die Gründe dafür sind durch den Tierarzt schriftlich festzuhalten.

4.3 Operative Eingriffe

Eventuelle hintere Afterkrallen sind den Welpen vor dem 5. Lebenstag vom Tierarzt entfernen zu lassen.

4.4 Welpenabgabe/Impfung/Entwurmung

Die Welpen dürfen erst nach erfolgter mehrmaliger Entwurmung, mindestens erster Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten, Kennzeichnung und Hörtest und nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

4.5 Zuchtstätten-Vorkontrolle und Wurfkontrollen

Jede neue Zuchtstätte wird vor der ersten Belegung vom Zuchtwart oder von einer im Vorstand bestimmten fachlich ausgewiesenen Vertrauensperson inspiziert. Das Ergebnis wird auf dem "Vorkontroll-Bericht" festgehalten. Das Formular ist vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen. Neue Züchter werden von der Zuchtkommission fachlich beraten und unterstützt.

Bei jedem Wurf ist die Zuchtstätte mindestens einmal zu kontrollieren. Die Kontrolle wird vom Zuchtwart oder von einer vom Vorstand bestimmten fachlich ausgewiesenen Vertrauensperson durchgeführt, welche Zustand und

Haltungsbedingungen **aller** in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde kontrolliert. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das sowohl vom Züchter wie vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie, das Original geht an den VATH.

4.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft (Mindestmass 10m²) und einen Auslauf im Freien (Mindestmass 40m²) verfügen, die in Hör- und Sichtweite von der Wohnung des Züchters liegen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Elektrozäune sind strikte untersagt. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Die Welpen sollen ab der 5. Lebenswoche reichlich Gelegenheit zur Kontaktnahme mit Fremdpersonen haben. Sie sollen mit den menschlichen Lebensbereichen vertraut gemacht werden.

4.7 Behebung von Mängeln

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu ihrer Behebung sowie eine erneute Kontrolle vereinbart.

5 Administrative Verpflichtungen

5.1 Verpflichtungen des Züchters

Der Züchter meldet dem ZW innert Wochenfrist den Deckakt, sowie den Wurf innert 3 Tagen mit der Wurfmeldekarte des VATH. Er sendet die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung innert 4 Wochen mit folgenden Beilagen an die Adresse des ZW:

- VATH Deckbescheinigung Nicht-FCI Rassen
- Original der Abstammungsurkunde der Mutterhündin und/oder Registrierung beim australischen Rasseclub
- Bei im Ausland stehenden Deckrüden eine Kopie von dessen AU und/oder Registrierung beim australischen Rasseclub
- Liste der neuen Eigentümer (soweit bekannt)

5.2 Verpflichtungen des Zuchtwartes

- Publikation und Organisation der ZZP
- Buchführung über die ZZP-Ergebnisse (Statistik)
- Überwachung des Einhaltens dieser Richtlinien
- Führen eines Zuchtbuches, in welchem alle Paarungen und Würfe vermerkt sind
- Prüfung aller eingehenden Wurf- und Deckmeldungen sowie die Bestätigung der Richtigkeit

6 Funktionäre

Der Vorstand des VATH bezeichnet die Personen, welche befugt sind, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Stellvertreter des Zuchtwartes
- Mitglieder der jeweiligen Kör- und Wesenskommissionen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Der Zuchtwart bietet die Funktionäre auf und koordiniert deren Einsatz.

7 Gebühren

Folgende Dienstleistungen des VATH sind gebührenpflichtig:

- ZZP (ordentliche- und Einzel-ZZP)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Welpenvermittlung

Die Höhe dieser Gebühren werden jährlich vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet und von dieser festgesetzt. Nichtmitglieder des VATH bezahlen den doppelten Betrag.

8 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Kör- und Wesenskommission oder des Zuchtwartes sind innert 2 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des VATH zuhanden des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- an den Verein einzuzahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.

Alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Vereinsfunktionäre müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten. Der Entscheid des Vereinsvorstandes ist endgültig.

9 Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vereinsvorstand in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien bewilligen.

Lassen die deutsche und die anderssprachige Fassung dieser Richtlinie unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als verbindlicher Originaltext.

10 Änderungen dieser Richtlinie

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Richtlinie unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des VATH und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft.

11 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe zur Betreuung von australischen Treib- und Hütehunde durch den VATH, welche von der FCI nicht anerkannt sind. Die Richtlinie wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015 angenommen und tritt 20 Tage danach in Kraft.

Gez.	Der Präsident	Die Sekretärin	Die Zuchtwartin
	Markus Kunde	Beatrix Ferkinghoff	Melanie Kappert

.....

Anhang Arbeitsprüfungen

Damit vom VATH betreute Hunde zur Zucht zugelassen werden, verlangt der VATH eine Arbeitsprüfung. Das Prüfungsergebnis muss im Leistungsheft des Hundes eingetragen sein.

Folgende Prüfungsergebnisse werden vom VATH als Arbeitsprüfung anerkannt:

Folgende von der TKGS (Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen) anerkannte Prüfungen.

- Begleithund
- Vielseitigkeitsprüfung
- Sanitätshund
- Internationale Prüfungsordnung
- Fährtenhund
- Fährtenhund 97
- FCI-Fährtenhund
- Suchhund
- Lawinenhund
- Katastrophenhund
- Wasserarbeitshund

Diese Prüfungen müssen mit einem AKZ (Ausbildungskennzeichen) bestanden sein.

Ebenfalls sind folgende TKGS Prüfungen anerkannt:

- Mehrkampf
(in den Arbeiten „Unterordnung“ und „Führigkeit“ mindestens je 70 Punkte = bestanden)
- Eignungsprüfung Herdengebrauchshund „bestanden“ (60 v. 100 Punkten)

Von der TKAMO (Technische Kommission Agility Mobility Obedience), werden folgende Prüfungen anerkannt:

- Agility mit „Vorzüglich“ bestanden
- Obedience Beginners mit „Vorzüglich“ bestanden, Obedience 1 mit „gut“ bestanden

Diese Liste wird entsprechend einem veränderten Prüfungsangebot durch den Vorstand angepasst. Prüfungen von anderen Institutionen, welche vergleichbare Anforderungen beinhalten, können von Zuchtkommission und Vorstand ebenfalls als Arbeitsprüfung zugelassen werden.